



HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz und anderer Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) lässt für das Personenstandswesen bislang nur zwei Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KGG) zu: die Delegation nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG sowie die Mandatierung nach § 25 Abs. 2 KGG durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinden. Eine interkommunale Zusammenarbeit in den übrigen Formen des KGG ist derzeit nicht möglich.

B. Lösung

Städten und Gemeinden soll auf kommunalen Wunsch im Bereich des Personenstandswesens eine Zusammenarbeit auch in den Formen eines Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverbands ermöglicht werden. Daneben sollen aus Gründen der Rechtssicherheit redaktionelle Klarstellungen in anderen Vorschriften mit Personenstandsbezug erfolgen.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet (vgl. Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354)). Das HAG PStG ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet; die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, die Hoheitszeichenverordnung und die Verordnung über Zuständigkeiten im Namensrecht sind nicht befristet.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz, die Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, die Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht sowie die Änderung in der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen wurden am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Personenstandsgesetz und anderer Vorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178)," gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)" ersetzt.
 - c) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Die Standesämter führen das kleine Landessiegel nach § 6 Abs. 2 der Hoheitszeichenverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212), geändert durch Verordnung vom 5. April 2017 (GVBl. S. 78)."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" wird durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Übertragen Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf einen Zweckverband nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder auf einen Gemeindeverwaltungsverband nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, gilt Satz 1 entsprechend."
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Überträgt eine Gemeinde die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben des Standesamts einem Gemeindeverwaltungsverband nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, gilt Satz 1 entsprechend."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei einem einheitlichen Standesamtsbezirk nach § 2 Abs. 2 Satz 2 obliegt die jeweilige Aufsicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 der für den Sitz des Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverbands zuständigen Behörde."
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)," gestrichen.
4. In § 5 wird die Angabe "geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250)" durch "zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 306)" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "zuständigen Staatsarchiv" durch "Hessischen Landesarchiv" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "den Archiven" durch "dem jeweils zuständigen Archiv" ersetzt.

¹ Ändert FFN 302-15

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Artikel 2²
Änderung der Hessischen Verordnung
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "erfüllen" die Wörter "oder sich mindestens drei Jahre bei einem Standesamt bewährt haben" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "nach Ausbildung und Persönlichkeit" durch "fachlich und persönlich" ersetzt.
 - b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die Bestellung auf die Vornahme der Eheschließung, die Beurkundung und Beglaubigung von Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und von darauf bezogenen Anschlussklärungen sowie der Erstaussstellung von Eheurkunden beschränkt wird und"
3. § 4a wird wie folgt gefasst:

"§ 4a
 Bestellung und Beendigung der Bestellung
 bei kommunaler Gemeinschaftsarbeit

(1) Bilden mehrere Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], gelten die §§ 1 bis 4 mit folgenden Maßgaben:

1. abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 obliegen die Bestellung von Standesbeamten und der Widerruf der Bestellung dem Gemeindevorstand der Gemeinde, die die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde in ihre Zuständigkeit übernommen hat,
2. abweichend von § 2 Abs. 1 kann die Gemeinde, die die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde in ihre Zuständigkeit übernommen hat, auch deren hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer zu Standesbeamten bestellen, wenn sie fachlich nach § 2 Abs. 2 und persönlich geeignet sind; 1 Abs. 4 gilt entsprechend,
3. außer in den Fällen von § 3 Abs. 1 erlöschen die Bestellungen der Standesbeamten der Gemeinde, deren Aufgaben des Standesamts von einer anderen Gemeinde übernommen wurden, mit Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks; wird ein einheitlicher Standesamtsbezirk aufgelöst, erlöschen die Bestellungen der nach Nr. 2 bestellten Standesbeamten.

(2) Bilden mehrere Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz, gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 kann ein Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband auch hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, wenn sie fachlich nach § 2 Abs. 2 und persönlich geeignet sind; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend,
2. außer in den Fällen des § 3 Abs. 1 erlöschen die Bestellungen der Standesbeamten der Gemeinde, deren Aufgaben des Standesamts einem Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband übertragen wurden, mit Bildung des einheitlichen Standesamtsbezirks; scheidet eine Gemeinde aus einem Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband aus, erlöschen die Bestellungen ihrer nach Nr. 1 bestellten Standesbeamten; dies gilt entsprechend bei der Auflösung des Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverbandes."

² Ändert FFN 302-16

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "gilt § 3" durch "gelten § 3 und § 4a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "Satz 1" und nach der Angabe "§ 4a" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.

Artikel 3³ **Änderung der Hoheitszeichenverordnung**

Die Hoheitszeichenverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 212), geändert durch Verordnung vom 5. April 2017 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. § 13 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4⁴ **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht**

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht vom 12. Dezember 1978 (GVBl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter "ist der Regierungspräsident" durch die Angabe "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), ist das Regierungspräsidium" ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Zuständig für

 1. die Änderung von Familiennamen nach § 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und
 2. die Veröffentlichung nach Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),

ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss."
3. In Abs. 3 werden die Wörter "Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch das Wort "Kreisausschuss" ersetzt.

Artikel 5 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 17-45

⁴ Ändert FFN 302-11

Begründung

A Allgemeiner Teil

§ 2 Abs. 2 und 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) sehen in ihrer derzeitigen Fassung eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens lediglich in Form einer Übertragung der Aufgaben des Standesamts (Delegation) nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder in Form der Durchführung der Aufgaben ohne Aufgabenübertragung (Mandatierung) nach § 25 Abs. 2 KGG vor. Der Gesetzgeber hatte sich auf diese Formen der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung beschränkt, da nach seiner damaligen Einschätzung nur diese praktisch relevant sein würden (vgl. Begründung zu Art. 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes, LT-Drs. 17/504). Mittlerweile besteht von Kommunen der Wunsch nach einer Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens auch in den anderen vom KGG eröffneten Formen; hier insbesondere in Form eines Gemeindeverwaltungsverbands nach § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG. Diesem Wunsch folgend sollen zukünftig die Aufgaben des Standesamts auch von einem Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband wahrgenommen werden können. Durch die Zusammenfassung der anfallenden Aufgaben soll insbesondere kleineren Kommunen eine qualifiziertere Aufgabenerledigung im Bereich des Personenstandsrechts ermöglicht werden.

Im Falle der personenstandsrechtlichen Aufgabewahrnehmung durch einen Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband gelten die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß (§§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 2 KGG), einer besonderen Verweisungsnorm bedarf es daher nicht. Die Aufgabewahrnehmung durch einen Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband soll im Wesentlichen nach folgenden Regelungen erfolgen:

- Sofern Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf einen Zweckverband nach § 5 Abs. 1 KGG oder einen Verwaltungsverband nach § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG übertragen, entsteht - wie im Fall der Delegation der Aufgabe nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG - kraft Gesetzes ein einheitlicher Standesamtsbezirk (vgl. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Gesetzentwurfs; § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG n.F.). Eine derartige Aufgabenübertragung der Tätigkeiten von Standesämtern soll ausschließlich gemeindlichen Verbänden vorbehalten bleiben. Eine Aufnahme von weiteren Beteiligten nach § 5 Abs. 2 KGG oder eine Formumwandlung nach § 23a KGG kommt daher nicht in Betracht.
- Überträgt eine Gemeinde nur die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben des Standesamts einem Gemeindeverwaltungsverband, gilt - entsprechend einer Mandatierung nach § 25 Abs. 2 KGG - ein Zugriff des Gemeindeverwaltungsverbands auf die Daten der Mitgliedsgemeinden als Zugriff auf eigene Daten (vgl. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzentwurfs; § 2 Abs. 3 Satz 2 HAG PStG n.F.).
- Mit der Übertragung der Aufgaben des Standesamts auf einen Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband gehen das Recht und die Pflicht der in einem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Verband über (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KGG; §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 2 KGG). Auf den Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband sind die für die Gemeinden geltenden Vorschriften dabei entsprechend anzuwenden (§§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 2 KGG). Statt die Gemeinde trifft daher den Verband die Verpflichtung zur Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PStGAV); dieser muss zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Eignung auch die dienstliche Fortbildung der Standesbeamten regeln (§ 2 Abs. 4 PStGAV). Zuständig für die Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PStGAV und den Widerruf der Bestellung von Standesbeamten nach § 3 Abs. 2 PStGAV ist der Verbandsvorstand. Ferner ist der Verbandsvorstand zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 PStG (§ 4 Abs. 3 HAG PStG). Dem Verband obliegt im Falle der Aufgabenübertragung auch die satzungsrechtliche Befugnis, die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen festzulegen (§ 5 HAG PStG). Mit dem Aufgabenübergang obliegt dem Verband auch die Verpflichtung, im Falle des Ablaufs der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 PStG die Personenstandsregister und Sammelakten zu archivieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HAG PStG).
- Das Standesamt, das nach einem Zusammenschluss von Gemeinden oder einer Übertragung der Aufgaben auf einen Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband die Aufgaben übernimmt, kann eine neue Bezeichnung erhalten. Die Bezeichnung muss den Anforderungen des § 1 Satz 2 PStV entsprechen. Weiterer landesgesetzlicher Vorgaben bedarf es insoweit nicht. Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit soll die Bezeichnung allerdings auf den Zusammenschluss der Standesämter hinweisen und einen örtlichen Bezug haben. Ferner soll der Name aus praktischen und technischen Gründen nur so lang sein, dass er in das vom Standesamt zu führende kleine Landessiegel (§ 1 Abs. 3 HAG PStG (n.F.)), § 6 Abs. 2 Satz 1 Hoheitszeichenverordnung) und unter Berücksichtigung

der bestehenden technischen Limitierungen in die Personenstandsregister aufgenommen werden kann (§ 16 Abs. 2 Satz 1 PStV).

- Ein Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband, dem die Aufgaben des Standesamts übertragen wurde, soll auch hauptamtliche Beamte und hauptberufliche Arbeitnehmer einer Mitgliedsgemeinde zu Standesbeamten bestellen können, wenn sie fachlich und persönlich geeignet sind (vgl. Art. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; § 4a Abs. 2 Nr. 1 PStGAV n.F.). Die nach § 2 Abs. 1 und 3 PStGAV bestehende Möglichkeit einer Gemeinde zur Bestellung ihres Bürgermeisters bzw. zur Bestellung von Beigeordneten als sog. Eheschließungsstandesbeamte steht nach dem Übergang der Aufgaben des Standesamtes auf einen Zweck- oder Verwaltungsverband dem Verband zu; dieser kann allerdings nur entsprechend §§ 4a Abs. 2, 2 Abs. 1 und 3 PStGAV den Vorsitzenden des Verbandsvorstands oder andere Mitglieder des Vorstands zu Eheschließungsstandesbeamten bestellen, wenn die dafür notwendigen Bestellungs Voraussetzungen vorliegen.
- Die Bestellungen der Standesbeamten der Gemeinde, deren Aufgaben des Standesamts einem Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband übertragen wurden, erlöschen kraft Gesetzes mit Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks (vgl. Art. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; § 4a Abs. 2 Nr. 2 PStGAV n.F.). Der Verband, dem die Aufgabe des Standesamts obliegt, soll selbst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben darüber entscheiden, wie viele Standesbeamte er für die Erfüllung der Aufgabe einsetzen will, und erhält damit die Möglichkeit, die Standesbeamten selbst zu bestellen. Scheidet eine Gemeinde aus einem Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband aus, erlöschen die Bestellungen ihrer vom Verband bestellten Standesbeamten; dies gilt entsprechend bei der Auflösung des Zweck- oder Verwaltungsverbandes (vgl. Art. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; § 4a Abs. 2 Nr. 2 PStGAV n.F.). Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband hat die Verbandssatzung eine Regelung darüber zu treffen, welches Standesamt die Registereinträge übernimmt und fortführt.
- Bei einem aufgrund der Bildung eines Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverbands entstandenen einheitlichen Standesamtsbezirk obliegt die jeweilige Aufsicht über die Standesämter der für den Sitz des Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverbandes zuständigen Behörde (vgl. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzentwurfs; § 3 Abs. 1 Satz 2 HAG PStG n.F.).

Die beabsichtigte gesetzliche Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens bedingt in der Folge auch eine erneute Anpassung der zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 246) geänderten Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. Da in Hessen bereits mehrere Gemeinden den Wunsch geäußert haben, die Aufgaben des Standesamts zukünftig einem Gemeindeverwaltungsverband zu übertragen, und bereits konkrete Planungen bestehen, sollen im Hinblick auf ein gleichzeitiges Inkrafttreten aller dafür notwendigen Regelungen mit dem Gesetzentwurf auch die Ausführungsvorschriften in der Verordnung angepasst werden.

In der Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht ist die Zuständigkeitsregelung (§ 1 Abs. 2) aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung redaktionell anzupassen. Diese sowie weitere geringfügige redaktionelle Änderungen in der Verordnung sollen aufgrund der Sachnähe des Namensänderungsrechts zum Personenstandsrecht in den Gesetzentwurf mit aufgenommen werden (Art.4 des Gesetzentwurfs).

B Besonderer Teil

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 HAG PStG)

In § 1 Abs. 1 HAG PStG kann redaktionell der Hinweis auf das Datum und die Fundstelle gestrichen werden, da die Hessische Gemeindeordnung zu den allgemein bekannten Gesetzen zählt. Bei der Änderung in § 1 Abs. 2 HAG PStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf zwischenzeitliche Änderungen des Personenstandsgesetzes.

Da § 14 Abs. 2 HGO den Gemeinden grundsätzlich nur die Führung eines kommunalen Siegels gestattet, soll aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Normenhierarchie die bisher in § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Hoheitszeichenverordnung vorgesehene Ermächtigung der Standesämter zur Führung des kleinen Landessiegels neu in § 1 Abs. 3 HAG PStG aufgenommen werden.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 HAG PStG)

Die Änderung in § 2 Abs. 2 Satz 1 HAG PStG ist eine redaktionelle Folgeänderung an die zwischenzeitliche Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

In § 2 Abs. 2 und 3 HAG PStG hat der Gesetzgeber im Bereich des Personenstandswesens als Formen der interkommunalen Zusammenarbeit bislang nur die Aufgabenübertragung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG (Delegation) und die Verpflichtung einer Gemeinde nach § 25 Abs. 2 KGG vorgesehen, die Aufgaben der übrigen Beteiligten durchzuführen (Mandatierung). Nach dem

neuen **§ 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG** können Gemeinden zukünftig die Aufgaben des Standesamts auf einen Zweckverband nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder auf einen Gemeindeverwaltungsverband nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit übertragen. In diesem Fall entsteht entsprechend einer Aufgabendelegation nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KGG kraft Gesetzes ein einheitlicher Standesamtsbezirk, der das Gebiet der Gemeinden umfasst, die die Aufgaben auf den Verband übertragen haben.

Daneben wird in dem neuen **§ 2 Abs. 3 Satz 2 HAG PStG** den Gemeinden auch ermöglicht, nur die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben des Standesamts einem Gemeindeverwaltungsverband nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KGG zu übertragen. Da auch in diesem Fall die Aufgaben des Standesamts nicht im Ganzen übertragen werden und es grundsätzlich bei der bisherigen Zuständigkeit bleibt, gilt nach der Neuregelung wie bei der Mandatierung nach § 25 Abs. 2 KGG ein Zugriff der aufgabenwahrnehmenden Gemeinde auf die Daten der anderen Gemeinden als Zugriff auf eigene Daten. Diese Form der Aufgabenerfüllung steht nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KGG nur dem Gemeindeverwaltungsverband und nicht dem Zweckverband zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3 HAG PStG)

Da nach dem neuen **§ 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG** auch Gemeinden unterschiedlicher Landkreise oder unterschiedlicher Regierungsbezirke die Aufgaben des Standesamts auf einen Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband übertragen können, muss für die untere und obere Aufsicht in § 3 Abs. 1 HAG PStG geregelt werden, welche Aufsichtsbehörde örtlich zuständig ist. Nach dem neuen **§ 3 Abs. 1 Satz 2 HAG PStG** obliegt die jeweilige Aufsicht bei einer Aufgabenübertragung einheitlich der für den Sitz des Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverbands zuständigen Behörde.

In **§ 3 Abs. 2 HAG PStG** können redaktionell Datum und Fundstelle gestrichen werden, da die Hessische Landkreisordnung zu den allgemein bekannten Gesetzen zählt.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 5 HAG PStG)

Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die zwischenzeitliche Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 6 HAG PStG)

In **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HAG PStG** wird redaktionell konkretisiert, dass die Archivierung der Sicherungsregister dem Hessischen Landesarchiv obliegt. Die Änderung in **§ 6 Abs. 2 Satz 1 HAG PStG** ist ebenfalls eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 3 HAG PStG)

Die bisherige Übergangsvorschrift des **§ 7 Abs. 3 HAG PStG**, die einen Abschluss der Übernahme der Personenstands- und Sicherungsregister sowie der Sammelakten, deren Fortführungsfristen am 1. Januar 2009 bzw. zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 abgelaufen sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2014 vorsah, kann entfallen.

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PStGAV)

Nach der bisherigen Regelung des **§ 1 Abs. 2 Satz 2 PStGAV** muss jeder Standesamtsbezirk mindestens einen Standesbeamten haben, der die Voraussetzungen nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PStGAV** erfüllt, d.h., die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder als Arbeitnehmer eine vergleichbare Befähigung erworben hat. Nach der vorgesehenen Änderung soll es zukünftig auch genügen, wenn sich mindestens ein Standesbeamter mindestens drei Jahre bei einem Standesamt bewährt hat. Die Einführung dieser Option ermöglicht es insbesondere Gemeinden im Falle einer Delegation, eines gemeindlichen Zusammenschlusses oder der Bildung eines Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverbands, erfahrene Standesbeamte, die in den betreffenden Gemeinden tätig gewesen sind, erneut zu bestellen, auch wenn diese die Befähigung zum gehobenen Dienst nicht erworben haben, ihre fachliche Eignung aber dadurch unter Beweis gestellt haben, dass sie mindestens drei Jahre in einem Standesamt tätig waren. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird einem Bedürfnis der kommunalen Praxis Rechnung getragen und insbesondere die Attraktivität einer interkommunalen Zusammenarbeit gesteigert.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 2 PStGAV)

Bei den Änderungen in **§ 2 Abs. 1** und **Abs. 3 Nr. 1 PStGAV** handelt sich um redaktionelle Änderungen. In **§ 2 Abs. 1 PStGAV** wird die bisherige Wiederholung der Anforderungen an die Bestellung nach **§ 2 Abs. 3 PStG** durch die in der Verordnung übliche Formulierung der fachlichen und persönlichen Eignung ersetzt (vgl. **§ 3 Abs. 3 Satz 1 PStGAV**). In **§ 2 Abs. 3 Nr. 1 PStGAV** können nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) die Verweise auf die Begründung der Lebenspartnerschaft und die Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden entfallen, da Lebenspartnerschaften ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr neu begründet werden können.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 4a PStGAV)

Die Änderungen in § 4a Abs. 1 PStGAV (neu) sind redaktionelle Folgeänderungen zur Erweiterung des § 2 Abs. 2 und 3 HAG PStG (vgl. allgemeinen Teil der Begründung und Begründung zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) sowie zur Änderung des § 2 Abs. 1 PStGAV (neu).

Der durch Art. 1 Nr. 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 246) neu eingefügte § 4a PStGAV fasst die für einen einheitlichen Standesamtsbezirk nach § 2 Abs. 2 Satz 1 HAG PStG notwendigen Regelungen für die Bestellung bzw. für das Erlöschen der Bestellung von Standesbeamten zusammen. Infolge der in § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG neu vorgesehenen Möglichkeit der Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks aufgrund der Übertragung der Aufgaben des Standesamts auf einen Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband soll die bisherige Regelung wie folgt ergänzt werden:

- Durch die Neuregelung in § 4a Abs. 2 Nr. 1 PStGAV soll einem Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband auch die Möglichkeit eingeräumt werden, hauptamtliche Beamte oder hauptberufliche Arbeitnehmer einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten zu bestellen, wenn sie fachlich und persönlich geeignet sind. Die Möglichkeit, die Aufgaben mit Bediensteten einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden wahrzunehmen, lässt das KGG sowohl für den Zweckverband (§ 17 Abs. 3 KGG) als auch für den Gemeindeverwaltungsverband (§ 30 Abs. 3 Satz 2 KGG) zu. Durch die Verweisung auf § 1 Abs. 4 PStGAV wird klargestellt, dass eine solche Verwendung nur mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinde und nur im Rahmen einer Vereinbarung oder der Verbandssatzung über die Modalitäten des Einsatzes erfolgen kann. Die nach § 2 Abs. 1 und 3 PStGAV bestehende Möglichkeit einer Gemeinde zur Bestellung ihres Bürgermeisters bzw. zur Bestellung von Beigeordneten als sog. Eheschließungsstandesbeamte steht nach dem Übergang der Aufgaben des Standesamtes auf einen Zweck- oder Verwaltungsverband dem Verband zu; dieser kann allerdings nur entsprechend §§ 4a Abs. 2, 2 Abs. 1 und 3 PStGAV den Vorsitzenden des Verbandsvorstands oder andere Mitglieder des Vorstands zu Eheschließungsstandesbeamten bestellen, wenn die dafür notwendigen Bestellungs Voraussetzungen vorliegen
- Der neue § 4a Abs. 2 Nr. 2 PStGAV sieht entsprechend der Regelung in § 4a Abs. 1 Nr. 3 PStGAV vor, dass mit Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks die Bestellungen von Standesbeamten der Gemeinden erlöschen, deren Aufgaben des Standesamts einem Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband übertragen wurden. Ferner sollen die Bestellungen der vom Zweck- oder Gemeindeverwaltungsverband bestellten Standesbeamten einer Mitgliedsgemeinde dann erlöschen, wenn diese aus dem Verband ausscheidet. Löst sich der gesamte Verband auf, sollen alle nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 PStGAV durch den Verband vorgenommenen Bestellungen von Standesbeamten des einheitlichen Standesamtsbezirks erlöschen.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 5 PStGAV)

Die Ergänzung in § 5 Abs. 1 PStGAV dient der Klarstellung, dass auch Bestellungen, die vor dem 31. Dezember 2008 vorgenommen worden sind, in den Fällen des § 4a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 PStGAV erlöschen.

Bei der Änderung in § 5 Abs. 2 PStGAV handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 2 HAG PStG und zur Änderung des § 4a PStGAV.

Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 Hoheitszeichenverordnung)

Bei der Aufhebung des § 7 Abs. 2 Nr. 4 Hoheitszeichenverordnung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme der bisherigen Regelung als neuen § 1 Abs. 3 HAG PStG (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 13 Satz 2 Hoheitszeichenverordnung)

Die Übergangsvorschrift des § 13 Satz 2 Hoheitszeichenverordnung, wonach Dienstsiegel der Standesämter mit der Umschrift "Der Standesbeamte in ..." nur noch bis zum 31. Dezember 2015 verwendet werden dürfen, kann entfallen. Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Art. 4 (§ 1 Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht)

Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht soll neben der Aufnahme einer statischen Verweisung auf das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen redaktionell die Behördenbezeichnung angepasst werden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung wurde die Zuständigkeit des Landrats als Behörde der Landesverwaltung auf die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, die Aufsicht über die Zweckverbände, die Aufgabe des Anhörungsausschusses sowie auf die Aufgaben beschränkt, die dieser Behörde durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Die übrigen von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben wurden

dem Kreisausschuss des jeweiligen Landkreises zur Erfüllung nach Weisung übertragen, § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung. Damit sind auch die bisher u.a. dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegenden Aufgaben für die Änderung von Vor- und Familiennamen nach den §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sowie für die Veröffentlichung nach Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen auf den Kreisausschuss übergegangen. Da § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht allerdings weiterhin eine Zuständigkeit des Landrats als Behörde der Landesverwaltung vorsieht, soll aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass auch die bisher dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Namensänderungsrecht auf den Kreisausschuss zur Erfüllung nach Weisung übergegangen sind.

Zu Art. 5 (Zuständigkeitsvorbehalt)

In Art. 5 wird klargestellt, dass durch die Änderungen der Rechtsverordnungen durch das Gesetz die Befugnis der zuständigen Stelle unberührt bleibt, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben.

Zu Art. 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Wiesbaden, 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth